
S 1 RA 205/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 RA 205/03
Datum	19.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RA 70/03
Datum	22.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Juni 2003 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Rückforderung einer überzahlten Erziehungsrente.

Der 1965 geborene Kläger bezog von der Beklagten für sein 1988 geborenes Kind S Erziehungsrente, die ihm erstmals mit Rentenbescheid vom 22. April 1999 ab 1. November 1998 gewährt wurde (Rentenzahlungsbetrag: 42,78 DM). Gemäß Anlage 8 des Rentenbescheides wurde für die Ermittlung des auf die Rente anzurechnenden Einkommens ab 1. November 1998 ein Arbeitsentgelt für 1997 in Höhe von 113.534,26 DM zugrunde gelegt. Nachdem der Arbeitgeber des Klägers für das Jahr 1998 ein Bruttoarbeitsentgelt von 104.813,35 DM mitgeteilt hatte, berechnete die Beklagte die Erziehungsrente ab 1. Juli 1999 auf dieser Grundlage neu. Der monatliche Zahlungsbetrag der Erziehungsrente betrug nunmehr 301,54 DM. Im April 2000 ermittelte die Beklagte sodann aus dem Kontospiegel des Klägers

ein â beitragspflichtiges â Bruttoentgelt f¼r das Jahr 1999 in Hhe 86.400,- DM, das zu einer deutlich geringeren Einkommensanrechnung und damit bei der Rentenanpassung ab Juli 2000 zu einer Erziehungsrente von nunmehr 715,81 DM f¼hrte (Bescheid vom 31. Mai 2000). Im Jahr 2001 wurde das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Klgers f¼r 2000 mit 85.200,- DM festgestellt; die Rente ab Juli 2001 betrug 796,30 DM. Auf Anfrage teilte der Arbeitgeber des Klgers mit, dass es sich bei dem Betrag von 85.200,- DM um das auf die Beitragsbemessungsgrenze begrenzte Rentenversicherungsbrutto handle; das tatschliche Bruttoarbeitsentgelt des Klgers habe im Jahr 2000 112.378,- DM betragen, im Jahr 1999 109.437,- DM.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2001 stellte die Beklagte daraufhin die Erziehungsrente des Klgers ab 1. November 2001 neu fest (Rente 207,44 DM). Mit Schreiben vom 18. Oktober 2001 hrte die Beklagte den Klger darber hinaus zu der beabsichtigten Aufhebung des Bescheides vom 31. Mai 2000 mit Wirkung ab 1. Juli 2000 nach [Â§ 48 SGB X](#) und Rckforderung f¼r die Zeit vom 1. Juli 2000 bis 31. Oktober 2001 in Hhe von 8.988,40 DM an.

Einen zunchst erlassenen Bescheid vom 19. April 2002, der einen Rckzahlungsbetrag von 6.204,92 DM enthielt, und gegen den der Klger Widerspruch eingelegt hatte, nahm die Beklagte mit Rentenbescheid vom 2. Juli 2002 nach [Â§ 45 SGB X](#) zurck, da es sich um einen Programmfehler handle. Mit dem Bescheid vom 2. Juli 2002 wurde die Erziehungsrente ab 1. Juli 2000 auf 216,67 DM monatlich bzw. ab 1. Juli 2001 auf 207,44 DM monatlich neu festgesetzt. Im Ãbrigen heit es in Anlage 10 des Bescheides, f¼r die Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Oktober 2001 ergebe sich eine Ãberzahlung von 8.988,40 DM. Der Rentenbescheid vom 31. Mai 2000 werde insoweit gemÃ [Â§ 48 SGB X](#) aufgehoben und Erstattung gefordert. Auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheides knne sich der Klger nicht berufen, weil er Einkommen erzielt habe, das zur Ãnderung des Rentenanspruchs gefhrt habe. Aus den vorangegangenen Bescheiden sei ihm bekannt gewesen, dass nicht nur das beitragspflichtige, sondern das volle Entgelt bei der Einkommensanrechnung zu bercksichtigen sei. Unter Ermessensgesichtspunkten werde die Forderung jedoch um die Hlfte auf 4.494,20 DM = 2.297,85 EUR reduziert. Der Bescheid werde gemÃ [Â§ 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens.

Den aufrecht erhaltenen Widerspruch des Klgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2002 zurck. Der Klger sei in allen bisher erteilten Bescheiden darauf hingewiesen worden, dass bei Bekanntwerden von Einkommensnderungen der Bescheid â gegebenenfalls auch rckwirkend â ganz oder teilweise aufgehoben und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurckgefordert werden. In Zusammenschau mit der jeweiligen Anlage 8 zu den Rentenbescheiden vom 22. April 1999 und 21. Juli 1999 habe der Klger auch gewusst, dass als magebliches Einkommen nicht das auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzte Arbeitsentgelt, sondern das tatschliche Bruttoarbeitsentgelt zu bercksichtigen sei. Auf eine etwaige Verletzung von Mitwirkungspflichten, die im Ãbrigen auch nicht behauptet worden sei, komme es insoweit nicht an. Aufgrund eines gravierenden

Mitverschuldens der BfA sei die R^¼ckforderungssumme im Wege des Ermessens um die H^¼lfte reduziert worden.

Hiergegen hat der Kl^æger am 14. Januar 2003 Klage erhoben und zur Begr^¼ndung im Wesentlichen ausgef^¼hrt, sein Arbeitgeber habe stets vollst^ændige und wahrheitsgem^æÄnge Angaben zu seinen Einkommensverh^æltnissen gemacht. Insofern habe er keinen Anlass zu der Annahme gehabt, dass er zuviel Erziehungsrente beziehe, zumal er wegen seines umsatzabh^ængigen Einkommens auch unterschiedliche Monatseinkommen gehabt habe. Ihn treffe also keine Schuld; au^æßerdem sei er entreichert, denn das Geld habe er bereits ausgegeben.

Im Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht am 19. Juni 2003, in dem der Kl^æger nicht vertreten war, hat die Beklagte auf Anregung des Kammervorsitzenden folgende Erkl^ærung abgegeben: "Ich reduziere den R^¼ckzahlungsbetrag auf 1.295,84 EUR bezogen auf den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 31. Oktober 2001 und nehme den streitgegenst^ændlichen Bescheid insoweit zur^¼ck." Das Sozialgericht hat mit Urteil vom gleichen Tag die Klage, soweit sie ^¼ber das Anerkenntnis der Beklagten hinausgeht, abgewiesen. Zur Begr^¼ndung hei^æt es, die Bescheide der Beklagten seien in der Fassung des Anerkenntnisses vom 19. Juni 2001 rechtm^æÄig. Der Kl^æger sei zur R^¼ckzahlung des errechneten ^æberzahlungsbetrages f^¼r die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2001 verpflichtet. Die Voraussetzungen des [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) l^ægen vor. Anders als in dem vorangegangenen Zeitraum 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 habe sich die Sachlage hinsichtlich der Eink^¼nfte des Kl^ægers insoweit ver^ændert. Der Kl^æger habe n^æmlich h^æhere Entgelte erzielt als von der Beklagten zugrunde gelegt. Nach [Ä§ 18 d SGB IV](#) seien Einkommens^ænderungen erst zum Zeitpunkt der n^æchsten Rentenanpassung zu ber^¼cksichtigen. Mithin sei vom 1. Juli 2001 an das im Jahr 2000 erzielte Arbeitseinkommen des Kl^ægers zu ber^¼cksichtigen. Dies unterscheide sich im Hinblick auf den Ausgangsbescheid vom 31. Mai 2000 sowohl in der von der Beklagten zugrunde gelegten H^æhe (86.400,- DM) als auch gegen^¼ber dem damals tats^æchlich erzielten Einkommen in H^æhe von 109.437,- DM (1999). Damit liege eine ^ænderung der Sachlage vor, die zu einer R^¼cknahme des Bescheides nach [Ä§ 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB X](#) berechtige ohne dass es darauf ankomme, dass der Kl^æger in irgendeiner Form an der Einkommensmitteilung mit- bzw. nicht mitgewirkt habe.

Gegen das am 7. August 2003 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung vom 2. September 2003, mit der der Kl^æger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholt.

Der Kl^æger beantragt sinngem^æÄ,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. Juni 2003 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 13. Dezember 2002 in der Fassung der Erkl^ærung vom 19. Juni 2003 auch f^¼r die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 31. Oktober 2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das erstinstanzliche Urteil f r zutreffend.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten, die sich mit einer Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt haben, wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der   soweit entscheidungserheblich   Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen ist, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Mit Einverst ndnis der Beteiligten konnte der Senat gem   [   124 Abs. 2 SGG](#) durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung entscheiden.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch die Aufhebung und R ckforderung der Beklagten f r die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2001 in H he von 1.295,84 EUR. Hierauf hat die Beklagte ihre gegen den Kl ger gerichtete Forderung im Verhandlungstermin vor dem Sozialgericht am 19. Juni 2003 ausdr cklich reduziert und im  brigen den streitgegenst ndlichen Bescheid zur ckgenommen. Bei verst ndiger W rdigung des Klagebegehrens ist daher davon auszugehen, dass der Kl ger sich nur noch gegen die reduzierte Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung der Beklagten wendet.

Die Berufung ist zul ssig; insbesondere ist die Berufungssumme nach [   144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) erreicht, da  ber eine R ckforderung von mehr als 500,- EUR gestritten wird.

Die Berufung ist jedoch nicht begr ndet, denn die Aufhebung und Erstattung f r die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 2001 ist rechtm  ig und der Kl ger insoweit zur R ckzahlung verpflichtet.

Nach [   48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung f r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tats chlichen oder rechtlichen Verh ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche  nderung eintritt. Nach Satz 2 Ziff. 3 dieser Vorschrift soll der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der  nderung der Verh ltnisse aufgehoben werden, soweit  ! nach Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Verm gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gef hrt haben w rde.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei dem Bescheid, mit dem der Anspruch auf Erziehungsrente gew hrt wird, handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Grunds tzlich steht dem Kl ger Erziehungsrente nach [   47 Abs. 1 i.V.m.    46 Abs. 2 SGB VI](#) zu, denn er erf llt die hierf r notwendigen Voraussetzungen (Scheidung der Ehe nach dem 30. Juni 1977, Tod der

geschiedenen Ehefrau und Erziehung des eigenen Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Nach [Â§ 97 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 SGB VI](#) wird Einkommen (Â§ 18 a bis 18 e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer Erziehungsrente zusammentrifft, hierauf angerechnet. Hierzu regelt [Â§ 18 e Abs. 1 SGB IV](#): "F  r Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherungstr  gers das von ihnen f  r das letzte Kalenderjahr erzielte Arbeitsentgelt und vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, f  r den es gezahlt wurde, mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist zur Mitteilung nicht verpflichtet, wenn er der Sozialversicherung das Arbeitsentgelt gem    den Vorschriften   ber die Erfassung von Daten und Daten  bermittlung bereits gemeldet hat. Satz 2 gilt nicht, wenn das tats  chliche Entgelt die Beitragsbemessungsgrenze   bersteigt".

Danach wird deutlich, dass f  r die Erziehungsrente des Kl  gers sein Einkommen nicht nur bis zur H  he der Beitragsbemessungsgrenze, sondern in tats  chlicher H  he festzustellen ist, um davon das anrechenbare Einkommen ([Â§ 97 Abs. 2 SGB VI](#)) zu ermitteln. Das tats  chliche Einkommen des Kl  gers lag bereits bei Beginn des Bezugs der Erziehungsrente   ber der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. Anlage 2 a zum SGB VI), und wurde 1998 und 1999 auch zutreffend bei der Einkommensanrechnung ber  cksichtigt, wobei die Einkommensver  nderung jeweils erst im Folgejahr bei der zum 1. Juli erfolgten Rentenanpassung ([Â§ 65 SGB VI](#)) zum Tragen kommen konnte. Erstmals bei dem Bescheid vom 31. Mai 2000 ist die Beklagte f  lschlich von einem auf die Beitragsbemessungsgrenze des Beitrittsgebiets begrenzten Einkommen in H  he von 86.400,- DM ausgegangen, obwohl das tats  chliche Einkommen des Kl  gers 1999 und auch im Jahr 2000 h  her war. F  r den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Oktober 2001,   ber den allein zu entscheiden ist, ist damit der Bescheid vom 31. Mai 2000 nachtr  glich rechtswidrig geworden, denn ab 1. Juli des Jahres 2001 war das tats  chliche Einkommen des Jahres 2000 in H  he von 112.378,- DM zugrunde zu legen, das nicht nur h  her war als das von der Beklagten angenommene Einkommen (86.400,- DM), sondern auch h  her als das tats  chliche Einkommen von 1999 (109.437,- DM). Dieses h  here ma  gebliche Einkommen f  r das Jahr 2000 h  tte zu einer Minderung des Anspruchs auf Erziehungsrente vom 1. Juli 2001 f  hren m  ssen. Damit liegen die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 SGB X](#) vor, die die Beklagte zur Aufhebung des rechtswidrig gewordenen Bescheides vom 31. Mai 2000 ab 1. Juli 2001 berechtigen. Auf ein Verschulden des Kl  gers kommt es in diesem Zusammenhang ebenso wenig an wie auf die Angabe des Kl  gers, das Geld sei bereits verbraucht. Die Beklagte hat mit dem Bescheid vom 2. Juli 2002 auch die Jahresfrist des [Â§ 48 Abs. 4](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) eingehalten. Danach muss die Beh  rde den R  cknahmebescheid innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der die R  cknahme rechtfertigenden Tatsachen erlassen. Die Frist beginnt fr  hestens mit der Anh  ngung des Beg  nstigten (BSG [SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 42](#) S. 138 ff. m.w.N.), die hier mit Schreiben vom 18. Oktober 2001 erfolgt ist.

Im   brigen ist auch die Berechnung der R  ckforderungssumme, die der Kl  ger nach [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zu erstatten hat, zutreffend. W  hrend der Kl  ger f  r die Monate Juli bis Oktober 2001 Erziehungsrente in H  he von 796,30 DM sowie

einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung in Höhe von 53,75 DM bzw. 6,77 DM, d.h. einen monatlichen Betrag von 856,82 DM erhalten hat, hätte ihm monatlich eine Rente in Höhe von 207,44 DM sowie einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 14,00 DM bzw. 1,77 DM, d.h. ein monatlicher Betrag von 223,21 DM zugestanden. Hieraus ergibt sich eine Rückforderungssumme von 2.534,44 DM ($856,82 \text{ DM} \times 4 = 3.427,28 \text{ DM}$, $223,21 \text{ DM} \times 4 = 892,84 \text{ DM}$, $3.427,28 \text{ DM} - 892,84 \text{ DM} = 2.534,44 \text{ DM} = 1.295,84 \text{ EUR}$).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.04.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024